

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung ab 2026 - wie will die Landesregierung das Ziel erreichen?

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 17.10.2025 - Drs. 19/8757, an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 20.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) hat der Bund im Jahr 2021 einen bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder eingeführt. Dieser Anspruch umfasst eine tägliche Betreuung von acht Stunden an fünf Werktagen - einschließlich der Ferienzeit - bei einer maximalen Schließzeit von vier Wochen pro Jahr. Die Einführung erfolgt gestuft: In Niedersachsen gilt der Anspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst für Kinder der ersten Jahrgangsstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 auf alle Grundschuljahrgänge ausgeweitet.

Zur Umsetzung stellt der Bund den Ländern Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rund 3,5 Milliarden Euro sowie zusätzliche Mittel für laufende Kosten zur Verfügung. Niedersachsen erhält hiervon nach Angaben des Kultusministeriums rund 278 Millionen Euro für den Ausbau der Ganztagsplätze, ergänzt durch einen Kofinanzierungsanteil des Landes von rund 55 Millionen Euro. Die verbleibenden Investitionskosten tragen Land und Kommunen jeweils zur Hälfte.¹

Mit Blick auf die personellen Voraussetzungen prognostizieren Fachstudien - darunter der Fachkräfte-Radar KiTa und Grundschule 2022 der Bertelsmann Stiftung - einen bundesweiten Mehrbedarf von über 100 000 pädagogischen Fachkräften bis zum Jahr 2030, um den Rechtsanspruch in hoher Qualität umzusetzen.² Neben der Schaffung baulicher Kapazitäten wird die Sicherung und Qualifizierung von geeignetem Personal - darunter Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte mit Zusatzqualifikationen sowie Honorarkräfte aus den Bereichen Sport, Kultur und Musik - zu einer zentralen Herausforderung.

In diesem Zusammenhang kommt der strukturierten Kooperation mit außerschulischen Partnern, wie etwa anerkannten Sportvereinen, besondere Bedeutung zu. Die Sportjugend Niedersachsen verweist darauf, dass für eine gelingende Ganztagsgestaltung verbindliche Rahmenbedingungen, klare Zuständigkeiten und verlässliche Förderstrukturen notwendig sind.³

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zum aktuellen Umsetzungsstand, zu den geplanten Maßnahmen der Landesregierung sowie zu den strukturellen und qualitativen Grundlagen, die für eine bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlich sind.

¹ Presseinformation des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 11.07.2023: „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 – Land übernimmt Hälfte der Investitionskosten“

² Bertelsmann Stiftung, Fachkräfte-Radar für Kita und Grundschule 2022, Gütersloh 2022

³ Sportjugend Niedersachsen, Themenseite „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026“

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die für viele Familien mit der Einschulung nach der Kita-Zeit entsteht. Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 werden zunächst alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Dieser Anspruch wird in den nachfolgenden Jahren um jeweils eine Klassenstufe ausgeweitet.

Damit kann jedes Kind und jeder Jugendliche in den so wichtigen ersten Schuljahren noch besser individuell gefördert und gefordert werden. Für erwerbstätige Erziehungsberechtigte wird die Betreuung ihrer Kinder und damit die Weiterentwicklung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch zuverlässiger.

Niedersachsen kann im Hinblick auf die Bewältigung des erforderlichen weiteren Ausbaus dieser Angebote bereits auf eine nahezu flächendeckend vorhandene Struktur von Ganztagsgrundschulen aufbauen. Daher werden die Ganztagsgrundschulen als tragende Säule bei der Umsetzung des Rechtsanspruches angesehen. Ergänzt wird diese Struktur durch Hortangebote. Vielerorts gibt es bereits erprobte Gesamtkonzepte, gehen Bildung, Erziehung und Betreuung Hand in Hand. Kooperative Ganztagsbildung eröffnet auf der Grundlage eines abgestimmten Bildungsverständnisses die weitreichende Möglichkeit einer Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihres schulischen Alltags. Eine enge Abstimmung zwischen Schule, Schulträger, Jugendhilfe und den weiteren Bildungspartnern ist hier unerlässlich und bildet den Grundstein für Bildungsgerechtigkeit und vielfältige ganztagspezifische Angebote.

1. Welche konkreten Zwischenschritte und Finanzierungsstrukturen hat die Landesregierung bislang gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden implementiert, um ab dem 1. August 2026 die achtstündige Ganztagsbetreuung für Kinder der ersten Jahrgangsstufe rechtlich und tatsächlich sicherzustellen?

Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 gewährt der Bund auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztags) den Ländern Finanzhilfen aus einem Sondervermögen in Höhe von insgesamt 2,75 Milliarden Euro. Niedersachsen erhält gemäß § 5 Abs. 1 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) insgesamt rund 278 Millionen Euro.

Das GaFinHG sieht vor, dass sich die Länder bzw. Kommunen mit mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils beteiligen. Um die Kommunen bei den anstehenden (Investitions-)Maßnahmen zu unterstützen, übernimmt das Land Niedersachsen die Hälfte des Kofinanzierungsanteils und stellt dafür in den Jahren 2024 bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 55 Millionen Euro zur Verfügung. Die zweite Hälfte des Kofinanzierungsanteils ist durch die jeweilige Kommune zu erbringen.

Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung - einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken -, die (energetische) Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (vgl. Nr. 2.3 der niedersächsischen Richtlinie).

Mit der Änderung des GaFinHG und der Verwaltungsvereinbarung hat der Bund die Fristen des Investitionsprogramms um zwei Jahre verlängert; Niedersachsen hat sich dabei bereits im Vorfeld maßgeblich für diese Fristverlängerung eingesetzt, um so den Kommunen mehr Handlungsspielräume und Planungssicherheit zu verschaffen. Es ist beabsichtigt, die Fristverlängerung vollumfänglich in die niedersächsischen Richtlinien zu übernehmen - die Maßnahmen müssen dann entsprechend bis spätestens 31.12.2029 abgeschlossen sein. Derzeit finden die erforderlichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse zur Änderung der entsprechenden Förderrichtlinien für öffentliche Schulen und für Schulen in freier Trägerschaft statt. Die Veröffentlichung soll zeitnah erfolgen.

Betriebskosten

Der Bund stellt ab dem Jahr 2026 aufsteigend Mittel zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder zur Verfügung. Ab dem Jahr 2030 handelt es sich um jährlich 1,3 Milliarden Euro. Einzelheiten regelt Artikel 4 des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG).

Das Land beabsichtigt, in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden (KSV), jährlich 10 % der seitens des Bundes ab dem Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Mittel zum Ausgleich der laufenden Belastungen an die Kommunen weiterzureichen - dies entspricht ab dem Jahr 2030 jährlich voraussichtlich rund 12 Millionen Euro jährlich.

Eine entsprechende gesetzliche Verankerung soll über das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz (NFVG) erfolgen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Gesetzgebungserfahren.

Personelle Ressourcen

Das Land Niedersachsen stellt die personellen Ressourcen für die Ausgestaltung der Ganztags-schulen auch weiterhin bedarfsgerecht, d. h. auf der Grundlage der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung. Aktuell stellt das Land allein für den Grundschulbereich bereits finanzielle Mittel im Umfang von rund 134 Millionen Euro jährlich bereit (Sicherstellung der Verlässlichkeit und außerunterrichtliche Angebote). Durch den steigenden Personalbedarf im Rahmen des Rechtsanspruchs geht das Land derzeit ab dem Schuljahr 2029/30 von geschätzten Kosten in Höhe von ca. 258 Millionen Euro jährlich aus.

Auf Basis der Regelungen des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. Kultusministeriums [MK] v. 01.01.2025 - 34-084001/3 - VORIS 22410 -) wird ein ganztagsspezifischer Zusatzbedarf errechnet, den die Schulen für die außerunterrichtlichen Angebote in Form von Lehrkräftestunden erhalten.

Neu wird sein, dass im Rahmen eines Änderungsverfahrens die notwendigen Anpassungen des sogenannten Klassenbildungserlasses zum 01.08.2026 mit Blick auf das GaFöG vorgenommen werden. Geplant ist dabei hinsichtlich der Ermittlung des Ganztagszusatzbedarfes die Erweiterung im Primarbereich um einen höheren Faktor für die Teilnahme an fünf Tagen, da der o. g. Erlass in der aktuell geltenden Fassung lediglich einen einheitlichen Faktor für die Teilnahme am Ganztagsangebot an mehr als drei Tagen vorsieht. Durch die Differenzierung des Faktors für die Teilnahme an vier und fünf Tagen wird die Zuweisung des Ganztagszuschlags dem erhöhten Bedarf durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gerecht.

Sofern eine Schule zum Schuljahr 2026/27 mit dem Ganztagsbetrieb startet, erhält diese für die Jahrgänge 2 bis 4 den gewohnten ganztagspezifischen Zusatzbedarf bzw. die Ressourcen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die zuvor dargestellte Änderung der Faktorisierung erfolgt jahrgangsweise aufsteigend in Analogie zur Einführung des Rechtsanspruchs, sodass der höhere Faktor für die Teilnahme an fünf Tagen im Schuljahr 2026/27 zunächst nur dem ersten Jahrgang zugutekommt.

Ferienbetreuung und Schließzeiten

Der Bund hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Schließzeiten während der Schulferien im Umfang von bis zu vier Wochen landesrechtlich zu regeln (§ 24 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII]). Niedersachsen will hiervon Gebrauch machen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, eine Schließzeit während der Ferien im Umfang von jährlich bis zu vier Wochen festzulegen. Die Regelung wird in das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) aufgenommen. Der entsprechende Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im November zur Verbandsanhörung freigegeben.

Das Kultusministerium ist zu allen Punkten sowohl auf Arbeits- als auch Spitzenebene in einem regelmäßigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der AG KSV, sodass stets alle Interessenlagen diskutiert werden.

2. Wie gestaltet sich der Zeit- und Maßnahmenplan für die Ausweitung bis zum Schuljahr 2029/2030?

Die Ressourcenzuweisung erfolgt analog zur Einführung des Rechtsanspruchs jahrgangsweise aufsteigend.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den prognostizierten Mangel an qualifiziertem Personal für die ganztägige Betreuung in Grundschulen - einschließlich Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogischer Fachkräfte, Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation sowie Honorarkräfte aus anerkannten Kooperationsbereichen wie Sport, Kultur und Musik - zu decken?

Die jährlich aktualisierte Prognose zum Lehrkräfteeinstellungsbedarf, die den voraussichtlichen Bedarf bis 2040 modelliert, berücksichtigt den zusätzlichen Einstellungsbedarf an Lehrkräften aufgrund der schuljahrgangsweise aufsteigenden Einführung des Rechtsanspruchs in den Klassenstufen 1 bis 4 nach dem GaFöG. Der danach zu erwartende Stellenmehrbedarf im Primarbereich wird im Landeshaushalt ab 2026 berücksichtigt werden.

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung darüber hinaus bereits zahlreiche Maßnahmen initiiert und erfolgreich realisiert, um die Attraktivität der Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten sowie zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu steigern. Beide Abschlüsse qualifizieren auch für Tätigkeiten im Ganztagsbereich.

Eine bereits realisierte Maßnahme ist die Möglichkeit des Quereinstiegs in die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr. Personen, die mindestens 15 Monate lang eine sozialpädagogische Tätigkeit mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in der Ganztagsbetreuung ausgeübt haben und zusätzlich eine auf die Tätigkeit bezogene pädagogische Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert haben, können direkt in die Klasse 2 einsteigen. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Personen, die bereits im Ganztag tätig sind.

Als erfolgreiche Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität sozialpädagogischer Bildungsgänge erweist sich u. a. auch die Möglichkeit der vergüteten Teilzeitausbildung. Aktuell nehmen laut Schulstatistik vom 15.11.2024 beispielsweise 2 957 angehende sozialpädagogische Fach- und Assistenzkräfte die Möglichkeit einer tätigkeits- oder berufsbegleitenden Teilzeitausbildung wahr, was einen Anstieg um 8,4 % im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Auch die Doppelqualifizierung am Beruflichen Gymnasium hat sich als Erfolgsmodell bewährt. Durch die Kombination aus Hochschulreife und beruflicher Erstqualifizierung konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Assistenzkräfte für den sozialpädagogischen Bereich ausgebildet werden. Aktuell befinden sich mehr als 3 100 von ihnen im Schwerpunkt Sozialpädagogik dieser Schulform und stehen dem Arbeitsmarkt somit als sozialpädagogische Assistenzkräfte im Anschluss zur Verfügung.

Die Landesregierung setzt sich zudem für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse ein. Zuständig hierfür ist der Fachbereich für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) in Lüneburg. Dieser Fachbereich führt die Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufs- und Studienabschlüsse durch und prüft diese. Dabei erfolgt ein Vergleich hinsichtlich Dauer, Inhalte und erworbener Qualifikationen.

Je nach Art des im Ausland erworbenen Abschlusses - insbesondere bei Studiengängen im Bereich der frühkindlichen Bildung - wird in der Regel eine Teilanerkennung für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers ausgesprochen. Die Antragstellenden müssen dann lediglich die Inhalte bzw. Module nachholen, die durch den ausländischen Abschluss nicht abgedeckt sind. Dies kann entweder durch eine Eignungsprüfung oder im Rahmen eines sogenannten Anpassungslehrgangs erfolgen.

Ergänzend zur o. g. Fachkräftegewinnung wird darüber hinaus auch die Qualifizierung weiterer Fachkräfte mitgedacht. Geplant sind verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen nach einheitlichen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für Mitarbeitende im Ganztag ohne pädagogische Erstausbildung hinzuweisen. Dieses wird derzeit unter dem Titel „Kompetent in den Ganztag (KoGat)“ an der Universität Duisburg-Essen im Auftrag des Bundes erarbeitet. Niedersachsen ist daran beteiligt.

Hinsichtlich der Unterstützung durch außerschulische Kooperationspartner/innen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

4. Aus welchen Quellen (z. B. landeseigene Ausbildungsgänge, Quereinsteigerprogramme, Umschulungen, Anwerbung aus anderen Bundesländern oder dem Ausland) sollen diese Fachkräfte gewonnen werden?

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim GaFöG um ein Bundesgesetz handelt, das in allen Bundesländern zeitgleich umzusetzen ist. Hinsichtlich der Gewinnung von Lehrkräften wird auf das Einstellungsverfahren verwiesen. Die Versorgung der Grundschulen steht dabei in einem besonderen Fokus.

Im Hinblick auf die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften, den weiteren Ausbau multiprofessioneller Teams sowie eine gezieltere Ressourcensteuerung werden seit dem 01.02.2021 sämtliche Stellen für an öffentlichen Schulen tätige pädagogische und therapeutische Fachkräfte mithilfe der Fachanwendung EiS-Online-NileP öffentlich ausgeschrieben. Dieses webbasierte Fachverfahren ermöglicht ein ausschließlich elektronisches, einheitliches und transparentes Bewerbungsverfahren. Mit der Bereitstellung von EiS-Online-NileP ist für alle am Bewerbungs- und Einstellungsverfahren Beteiligten - Bewerberinnen und Bewerber, Schulen und die RLSB - eine anwenderfreundliche Plattform geschaffen worden, über die die erforderlichen Aufgaben im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens in der Regel schnellstmöglich umgesetzt werden.

Durch die digitale Ausschreibung dieser Stellen unterstützt das Land die öffentlichen Schulen insbesondere bei der Gewinnung von pädagogischen Fachkräften. Gleichzeitig werden die Stellen auch in der Jobbörse des Karriereportals Niedersachsen ausgeschrieben, sodass ein möglichst großer Kreis an Bewerberinnen und Bewerbern angesprochen wird. Dies ist insbesondere für ländliche Regionen wichtig, in denen es im Gegensatz zu den Ballungszentren oftmals eine deutlich geringere Anzahl an qualifizierten Bewerbungen gibt.

Zudem haben Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit, sich auf den Internetseiten sowohl des MK als auch des Bildungsportals umfassend über etwaige Aufgabenbereiche und die jeweils notwendigen Qualifikationen von Fachkräften in nichtlehrenden Bereich zu informieren. Im Bedarfsfall und insbesondere bei tiefergehenden Fragen zum Thema können auch die dort angegebenen Kontaktmöglichkeiten genutzt werden.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Mit welchen Verfahren stellt die Landesregierung sicher, dass sowohl die personelle Versorgung als auch die Einhaltung pädagogischer Qualitätsstandards kontinuierlich überprüft werden?

Die RLSB beraten und unterstützen die Schulen unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und der jeweiligen regionalen Bedingungen in allen schulischen Belangen. Dabei wird auch die personelle Ressourcenausstattung kontinuierlich überprüft und im Bedarfsfall nach Möglichkeit mit verschiedenen Maßnahmen stabilisiert bzw. verbessert.

Darüber hinaus arbeiten die RLSB auch im Hinblick auf eine zeitgemäße und zielgerichtete Schulentwicklungsberatung eng mit den Schulen zusammen. Die in dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ aufgeführten Qualitätsmerkmale stehen dabei im Fokus, wenn es um die Ausgestaltung der Ganztagschule geht.

Weiterhin steht auch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) den Schulen mit einem umfassenden Unterstützungsangebot zur Verfügung. Dabei unterstützt insbesondere die Abteilung 2 die Schulen in den Bereichen Evaluation und Qualitätsentwicklung.

6. Inwieweit sieht die Landesregierung verbindliche Strukturen und Förderinstrumente für die Einbindung externer Kooperationspartner - insbesondere Sportvereine - in die Ganztagsbetreuung vor?

Auf der Grundlage von Nr. 3.7 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 10.04.2019 - 25 - 81005 - VORIS 22410 -) erweitert die Ganztagschule ihr Bildungsangebot durch Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein.

Im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit sind die Schulen selbstständig für die Auswahl und Einbindung externer Kooperationspartnerinnen und -partner zuständig. Die RLSB stehen den Schulen bei dem Prozess mit dem zuständigen Fachbereich beratend und unterstützend zur Verfügung.

7. Wie werden Qualitätskriterien, Honorierungssysteme und infrastrukturelle Rahmenbedingungen gestaltet, um eine verlässliche, kindgerechte und nachhaltige Angebotsstruktur zu gewährleisten?

Im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ werden unter Nr. 3 zehn Merkmale aufgeführt, die für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung sind und die den Schulen bei der Umsetzung als Grundgerüst dienen:

1. Leitungsverantwortung und Organisation,
2. Schulprogramm und Evaluation,
3. Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Ausgestaltung des Tagesablaufs - Rhythmisierung,
5. Ausgestaltung des Tagesablaufs - Zeit zur freien Gestaltung,
6. Individualisierung,
7. Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation,
8. Multiprofessionelle Zusammenarbeit,
9. Mitwirkung an Gestaltungsprozessen,
10. Zusammenarbeit mit dem Schulträger.

Diese Merkmale entsprechen auch den bundesweit von der Kultusministerkonferenz aufgestellten Qualitätskriterien.

Im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit sind die Schulen selbstständig für die Auswahl und Einbindung externer Kooperationspartnerinnen und -partner zuständig. So können am besten die regionalen, infrastrukturellen und pädagogischen Ausgangssituationen vor Ort berücksichtigt werden.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

(Verteilt am 24.11.2025)